

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 92/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2005 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. April 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

Der Kläger bezog in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar 1997 und vom 3. Juni 1998 bis 20. Juni 1999 Arbeitslosengeld, dessen Bewilligung die Beklagte später wegen fehlender Arbeitslosigkeit aufhob; gleichzeitig verlangte sie die Erstattung der gezahlten Leistungen in Höhe von 40.079,51 DM sowie von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 10.658,87 DM - insgesamt 50.738,38 DM = 25.942,12 € (Bescheid vom 22. April 2002, gegen den zunächst kein Widerspruch eingelegt worden war). Nachdem der Kläger mehrere Teilrückzahlungen geleistet hatte, bat er die Beklagte mit Schreiben vom 25. August 2002, von einer Vollstreckung abzusehen. Die Beklagte betrachtete dieses Schreiben als Widerspruch und Antrag auf Überprüfung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheids gemäß § 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Den Widerspruch verwarf sie mit Widerspruchsbescheid vom 22. Oktober 2003 als verspätet; eine Aufhebung des Bescheids vom 22. April 2002 unter Anwendung des § 44 SGB X lehnte sie mit gesondertem Bescheid vom selben Tage ab. Weder gegen den Widerspruchsbescheid noch gegen den Ablehnungsbescheid vom 22. Oktober 2003 wurden ausdrückliche Rechtsbehelfe eingelegt.

Bereits am 23. März 2003 hatte der Kläger jedoch mit dem Ziel Klage erhoben, die Beklagte anzuweisen, von einer Vollstreckung abzusehen; die Klage ist durch das Sozialgericht (SG) abgewiesen worden (Urteil vom 1. Oktober 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen (Beschluss vom 14. April 2005). Dabei ist es von einer Klage gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Oktober 2003 und von einem hilfsweise geltend gemachten Feststellungsantrag ausgegangen, dass die Beklagte aus dem Bescheid vom 22. April 2002 keinerlei Recht herleiten könne. In der Sache hat es ausgeführt, dass der Bescheid vom 22. April 2002 am 23. April 2002 mit einfachem Brief zur Post gegeben worden sei und damit gemäß § 37 Abs 2 SGB X am dritten Tag als bekannt gegeben gelte. Der Vortrag des Klägers im Klageverfahren, er habe erst durch eine Vollstreckungsankündigung Kenntnis vom Rückforderungsbescheid erhalten, sei nachweislich falsch. Der hilfsweise gestellte Antrag festzustellen, dass die Beklagte aus dem Bescheid vom 22. April 2002 keinerlei Recht herleiten könne, sei ebenfalls unbegründet. Der Kläger sei selbst dadurch für eine eventuelle Gefährdung seiner Rechtsposition verantwortlich, dass er gegen den Bescheid vom 22. April 2002 nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt habe.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger Verfahrensverstöße des LSG. Das LSG habe bei der Anwendung des § 37 Abs 2 SGB X gegen § 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen. Die vom LSG für einen "Anscheinsbeweis" über den Zugang des Bescheids angeführten Tatsachen reichten nicht aus. Das LSG hätte deshalb auch nicht



gemäß § 153 Abs 4 SGG durch Beschluss entscheiden dürfen. Eine mündliche Verhandlung sei nämlich immer dann notwendig, wenn der Fall schwierig sei und tatsächliche Fragen von erheblicher Bedeutung aufgeworfen würden, die das Berufungsgericht erstmals zu entscheiden habe; hierin liege auch ein Verstoß gegen das Mündlichkeitsprinzip des § 124 SGG. Schließlich habe das LSG bei der Auslegung seines (des Klägers) Antrags gegen § 123 SGG verstoßen. Da der Bescheid vom 22. April 2002 mangels Zugangs überhaupt nicht wirksam geworden sei, habe er (der Kläger) sein Ziel, die Zwangsvollstreckung zu verhindern, einzig durch eine Feststellungsklage verfolgen können. Das LSG hätte deshalb über den Feststellungsantrag positiv entscheiden müssen.

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Bei den geltend gemachten sonstigen Verfahrensmängeln handelt es sich nicht um solche absoluten Revisionsgründe. Soweit der Kläger eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG im Zusammenhang mit dem Zugang des Bescheides vom 22. April 2002 geltend macht, ist eine derartige Rüge (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) allerdings im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Soweit der Kläger einen Verstoß gegen §§ 153 Abs 4, 124 SGG rügt, hat er die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen nicht hinreichend substantiiert; insoweit ist der Vortrag des Klägers nicht schlüssig. Dieser bezieht sich ersichtlich nicht auf § 153 Abs 4 SGG, sondern auf § 105 Abs 1 SGG, der auch im Berufungsverfahren über § 153 Abs 1 SGG anwendbar ist. Nach dem Wortlaut des § 153 Abs 4 SGG kommt es nicht darauf an, ob der Fall



nicht schwierig ist oder keine tatsächlichen Fragen von erheblicher Bedeutung aufwirft, die das LSG erstmals zu entscheiden hat, sondern nur darauf, ob das LSG die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Soweit über den Gesetzeswortlaut hinaus in Ausnahmefällen weitere Voraussetzungen verlangt werden (vgl dazu etwa Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 153 RdNr 14 mwN), hätte es entsprechender Darlegungen des Klägers bedurft.

Soweit schließlich der Kläger behauptet, das LSG habe dadurch einen Verfahrensfehler begangen, dass es seinen Klageantrag verkannt habe (§ 123 SGG), ist ihm auch in diesem Punkt vorzuhalten, nicht den angeblichen Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet zu haben. Denn nach seinem eigenen Vortrag hat das LSG jedenfalls auch über den Feststellungsantrag befunden. Letztlich wirft der Kläger dem LSG lediglich vor, dass es den Feststellungsantrag nicht positiv beschieden habe: Dies beinhaltet jedoch nicht den Vorwurf, verfahrensfehlerhaft gehandelt zu haben, sondern in der Sache falsch entschieden zu haben. Darüber hinaus hätte es ohnedies einer Darlegung bedurft, wieso das LSG von seiner Rechtsansicht ausgehend (Bestandskraft des Bescheids vom 22. April 2002) zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, wenn es über das von ihm als Hilfsantrag befundene Klagebegehren als einzigen Hauptantrag entschieden hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)